

29. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. Juni 1960

120/J

A n f r a g e

der Abgeordneten M a r k, Dr. M i g s c h, Dr. W i n t e r und Genossen  
an den Bundesminister für Unterricht,  
betreffend die Aufsichtsbeschwerde des Verbandes Sozialistischer Studenten  
Österreichs gegen die Konstituierung des Hauptausschusses der Technischen  
Hochschule Wien.

-.-.-.-.-

Der Verband Sozialistischer Studenten sah sich am 9. November 1959 veran-  
lasst, gegen die Konstituierung des Hauptausschusses der Technischen Hochschule  
Wien am 6. Mai 1959 und die bei dieser Sitzung und in der Folgezeit gefassten  
Beschlüsse Beschwerde zu erheben und gleichzeitig den Antrag zu stellen, diese  
Beschlüsse gemäss § 23 Abs. 3 des Hochschülerschaftsgesetzes aufzuheben.

Anlässlich der Wahlen der Österreichischen Hochschülerschaft im Jänner 1959  
wurde auf der Technischen Hochschule Wien in der Fachschaft Naturwissenschaften  
die Stimmenauszählung mangelhaft durchgeführt. Die Wahlkommission kam überein,  
die Entscheidung über die Stimmenauszählung der Zentralen Wahlkommission zu über-  
tragen. Diese entschied, das zwischen dem Wahlblock und dem Ring Freiheitlicher  
Studenten umstrittene Mandat zu verlosen. Bei der Verlosung fiel dieses Mandat  
dem Ring Freiheitlicher Studenten zu und es ergab sich eine Mandatsverteilung  
Wahlblock Österreichischer Akademiker - Ring Freiheitlicher Studenten - Verband  
Sozialistischer Studenten Österreichs von 2 : 2 : 1.

Gemäss § 26 der Hochschülerschaftswahlordnung wären die Gewählten durch  
den Vorsitzenden der Wahlkommission von ihrer Wahl sofort zu verständigen ge-  
wesen. Im konkreten Fall konnte dies jedoch der Vorsitzende Dipl.-Ing. Franz Weich  
nicht veranlassen, da es die Zentrale Wahlkommission unterliess, ihm das Ergebnis  
mitzuteilen. Es konnte daher in der Folge auch zu keiner Konstituierung der  
Fachschaft Naturwissenschaften kommen, da die gewählten Mandatare von ihrer Wahl  
keine Verständigung erhalten konnten.

Ohne vorherige Verständigung der Mandatare durch die Vorsitzenden der  
zuständigen Wahlkommissionen berief der Hauptausschussvorsitzende Johann Kloimüller,  
der unberechtigterweise die Agenden des Vorsitzenden der Wahlkommissionen an sich  
zog, die Mandatare zur Konstituierung des Hauptausschusses ein. Schon durch die-  
sen Vorgang wurden die Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes und der Hoch-  
schülerschaftswahlordnung mehrfach verletzt. Er war nicht berechtigt, die Ver-  
ständigung der Fachschaftsmandatare und der Hauptausschussmandatare von ihrer  
Wahl vorzunehmen, da diese Verständigung der jeweiligen Fachschaftswahlkommission  
bzw. Hauptwahlkommission beim Hauptausschuss der Technischen Hochschule in Wien  
zusteht.

30. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

1. Juni 1960

Der Verband Sozialistischer Studenten Österreichs hat mit Schreiben vom 6. Mai 1959 an den Vorsitzenden der Österreichischen Hochschülerschaft an der Technischen Hochschule in Wien auf diesen gesetzwidrigen Vorgang hingewiesen; dieses Schreiben veranlasste den Hauptausschussvorsitzenden keineswegs zu einem Widerruf der Einladungen zu den konstituierenden Sitzungen der Fachschaftsausschüsse und des Hauptausschusses, sondern vielmehr dazu, den Vorsitzenden der Hauptwahlkommission den Auftrag zu erteilen, den bei der Sitzung Erschienenen am Tage der Hauptausschußsitzung - 6. Mai 1959 - die Verständigung von ihrer Wahl und die Einladung zu dieser Sitzung im nachhinein in die Hand zu drücken. Scheinbar glaubte er auf diese Weise den gesetzwidrigen Vorgang legalisieren zu können. Dem ist aber nicht so. Gemäss § 26 Hochschülerschaftswahlordnung steht den Gewählten eine Frist von einer Woche zur Überlegung zu, ob sie die Wahl annehmen oder nicht.

Die Bestimmungen des Hochschülerschaftsgesetzes und der Hochschülerschaftswahlordnung missachtend, hat bei dieser Sitzung der Hauptausschuss der Technischen Hochschule Wien seine Konstituierung beschlossen. Da jedoch zu diesem Zeitpunkt die Fachschaft Naturwissenschaften noch nicht gebildet und auch kein Fachschaftsleiter gewählt war, nahm der Hauptausschuss in dieser Sitzung das Recht für sich in Anspruch, einen Fachschaftsleiter zu bestellen. Dieser Vorgang stellt eine Verletzung des § 6 Abs. 4 Hochschülerschaftsgesetz dar, welcher ausdrücklich bestimmt, dass die Vorsitzenden der Fachausschüsse und deren Stellvertreter von den Fachschaftsausschüssen aus ihrer Mitte gewählt werden.

Dieses, in mehrfacher Hinsicht rechtswidrige Verhalten der Mehrheitsgruppe (Wahlblock Österreichischer Akademiker) an der Technischen Hochschule Wien hat dazu geführt, dass sowohl der Verband Sozialistischer Studenten Österreichs als auch der Ring Freiheitlicher Studenten jede Mitarbeit an der studentischen Selbstverwaltung ablehnen müssen.

Diese Beschwerde des Verbandes Sozialistischer Studenten ist vom Bundesministerium für Unterricht bis zum heutigen Tage nicht erledigt.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Unterricht die nachstehende

A n f r a g e :

Ist der Herr Bundesminister bereit, den unterzeichneten Abgeordneten mitzuteilen, ob die Beschwerde des Verbandes Sozialistischer Studenten Österreichs bereits geprüft wurde und aus welchem Grund innerhalb von 6 Monaten noch keine Entscheidung gefällt wurde?